



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.07.1996
KOM(96) 403 endg.

96/0202 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines
Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die
Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die
Europäische Gemeinschaft
und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Das am 20. November 1995 unterzeichnete Assoziationsabkommen zwischen der EU und Israel und das am 18. Dezember 1995 unterzeichnete und am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Interimsabkommen enthalten keine Bestimmungen über die neue Regelung für die Einfuhr von Orangen in die Gemeinschaft.

Die Europäische Gemeinschaft und der Staat Israel haben in einem Briefwechsel zur Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde, der Teil des Abkommens ist, anerkannt, daß die Verhandlungen in dieser Angelegenheit fortgesetzt werden müssen. In diesem Briefwechsel steht, daß sich beide Parteien auf einen "angemessenen und annehmbaren Einfuhrpreis" einigen sollten, "um die Einfuhr von 200 000 Tonnen Orangen aus Israel zu ermöglichen; diese Menge bedeutet eine Senkung des derzeitigen Zollkontingents für Orangen aus Israel um 30 v.H.". Die Gemeinschaft hat bereits einen ermässigten Einfuhrpreis für Orangen mit Marokko unter gewissen Bedingungen vereinbart. Die Gemeinschaft beabsichtigt, diesen besonderen Einfuhrpreis nur ihren Partnern im Mittelmeerraum zu gewähren.

Es haben Konsultationen zwischen Israel und der Gemeinschaft stattgefunden, und es wurde vereinbart, daß jede Saison 200.000 Tonnen Orangen aus Israel ohne Wertzoll eingeführt werden. Im Rahmen dieses Kontingents wurden für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Mai jeder Saison verringerte Einfuhrpreise vereinbart.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen ab 1. Juli 1996 gelten.

Dieses Abkommen wird in Form eines Briefwechsels geschlossen (beigefügt).

Die Anwendung des Abkommens mit Israel erfordert eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates. Um eine rechtzeitige Anwendung zu gewährleisten und aus Gründen der Effizienz sind die Genehmigung des Abkommens und die Änderung der Verordnung des Rates in demselben Rechtstext enthalten.

Die Kommission möchte dem Rat hiermit die Genehmigung des Abkommens empfehlen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Europäische Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zusammenhang mit den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde wurde die Einfuhrregelung für Orangen geändert.

Gemäß dem Briefwechsel zur Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde, der Teil des am 20. November 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommens und des am 18. Dezember 1995 unterzeichneten und am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Interimsabkommen zwischen dem Staat Israel und der Europäischen Gemeinschaft¹ ist, werden sich die Europäische Gemeinschaft und Israel zu einem späteren Zeitpunkt über die Einfuhrregelung für Orangen mit Ursprung in Israel einigen.

Es wurde eine Einigung über bestimmte Anpassungen der Einfuhrregelung für Orangen aus Israel erzielt.

Dieses Abkommen sollte nunmehr genehmigt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente², zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96³, muß geändert werden, damit die im vorgenannten Abkommen vorgesehene neue Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Juli 1996 angewendet werden kann -

¹ ABl. Nr. L 71 vom 20.3.1996, S. 145.

² ABl. Nr. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

³ ABl. Nr. L 146 vom 20.6.1996, S. 8

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Europäische Gemeinschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 wird wie folgt geändert:

- 1) In Anhang II wird unter Nummer 09.1323 der Tabelle (Orangen, frisch, mit Ursprung in Israel) die Kontingentsmenge von 290 000 Tonnen durch 200 000 Tonnen ersetzt und erhält die Warenbezeichnung in Spalte 4 folgende Fassung:
"Orangen, frisch: 1. Juni bis 30. Juni".
- 2) Fußnote (2) am Ende von Anhang II erhält folgende Fassung:

"(2) Bis zur Höhe dieses Kontingents beträgt der Einfuhrpreis, aufgrund dessen der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene zusätzliche spezifische Zollsatz auf 0 ermäßigt ist,

- 273 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997,
- 271 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1997 bis 31. Mai 1998,
- 268 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1998 bis 31. Mai 1999,
- 266 ECU/Tonne vom 1. Dezember 1999 bis 31. Mai 2000.
- 264 ECU/Tonne vom 1. Dezember 2000 bis 31. Mai 2001
und vom 1. Dezember bis 31. Mai der folgenden Jahre.

Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung um 2, 4, 6 oder 8% unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll 2, 4, 6 oder 8% dieses Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Warensendung unter 92% des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden."

Artikel 4

Die Kommission wird die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁵, erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁴ ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

⁵ ABl. Nr. L 132 vom 16.6.1995, S. 8.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr,

Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen den israelischen Behörden und der Europäischen Kommission über die Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen wurden auf der Grundlage eines Briefwechsels über die Umsetzung der neuen WTO-Regeln im Anschluß an die Uruguay-Runde geführt, der Teil des am 20. November 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommens und des am 18. Dezember unterzeichneten Interimsabkommens zwischen Israel und der Europäischen Gemeinschaft ist.

Abweichend von Protokoll 1 der vorgenannten Abkommen wurde für frische Orangen des KN-Codes ex 0805 10 folgendes vereinbart:

1. Vom 1. Juli bis 30. Juni jeder Saison sind 200 000 Tonnen Orangen mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die EG vom Wertzoll befreit. Bei den Einfuhrmengen, die über dieses Kontingent hinausgehen, wird der Wertzoll um 60% verringert.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die spezifischen Zölle während des Zeitraums vom 1. Dezember bis 31. Mai auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:

1996/97: 273 ECU/Tonne,
1997/98: 271 ECU/Tonne,
1998/99: 268 ECU/Tonne,
1999/2000: 266 ECU/Tonne,
2000/01 und folgende Jahre: 264 ECU/Tonne.

3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2, 4, 6 oder 8% unter dem gemäß Absatz 1 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2, 4, 6 bzw. 8% dieses Einfuhrpreises.

4. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92% des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt ab 1. Juli 1996.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

B. Schreiben Israels

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen den israelischen Behörden und der Europäischen Kommission über die Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen wurden auf der Grundlage eines Briefwechsels über die Umsetzung der neuen WTO-Regeln im Anschluß an die Uruguay-Runde geführt, der Teil des am 20. November 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommens und des am 18. Dezember unterzeichneten Interimsabkommens zwischen Israel und der Europäischen Gemeinschaft ist.

Abweichend von Protokoll 1 der vorgenannten Abkommen wurde für frische Orangen des KN-Codes ex 0805 10 folgendes vereinbart:

1. Vom 1. Juli bis 30. Juni jeder Saison sind 200 000 Tonnen Orangen mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die EG vom Wertzoll befreit. Bei den Einfuhrmengen, die über dieses Kontingent hinausgehen, wird der Wertzoll um 60% verringert.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die spezifischen Zölle während des Zeitraums vom 1. Dezember bis 31. Mai auf Null gesenkt, wenn folgende Einfuhrpreise eingehalten werden:

1996/97: 273 ECU/Tonne,
1997/98: 271 ECU/Tonne,
1998/99: 268 ECU/Tonne,
1999/2000: 266 ECU/Tonne,
2000/01 und folgende Jahre: 264 ECU/Tonne.

3. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie um 2, 4, 6 oder 8% unter dem gemäß Absatz 1 vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Zoll entsprechend 2, 4, 6 bzw. 8% dieses Einfuhrpreises.

4. Liegt der Einfuhrpreis einer einzelnen Partie unter 92% des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Es gilt ab 1. Juli 1996.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Israels

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE: 120 (ZÖLLE)

MITTELANSATZ: 14 281 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Europäische Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 vom 25. Juli 1994

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 113 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Verringerung des Zollkontingents für Orangen aus Israel und der Einfuhrpreise bis zum Wirtschaftsjahr 2000/01.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. ECU)	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (96) (Mio. ECU)	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (97) (Mio. ECU)
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
		1998 (Mio. ECU)	1999 (Mio. ECU)	2000 (Mio. ECU)
5.0.1.	VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1.	VORAUSSCHAU EINNAHMEN			
5.2. BERECHNUNGSWEISE:				
(*) Der Durchschnittspreis der letzten fünf Wirtschaftsjahre für Orangen aus Israel beträgt 352 ECU/t. Dieser Betrag liegt deutlich über den in der Verordnung vorgeschlagenen Preisen. Geht man davon aus, daß sich keine Änderungen der festgestellten Lage ergeben, so dürften die etwaigen finanziellen Auswirkungen unerheblich sein.				
6.0.	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA/NEIN
6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

ISSN 0254-1467

KOM(96) 403 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11

Katalognummer : CB-CO-96-395-DE-C

ISBN 92-78-07653-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg